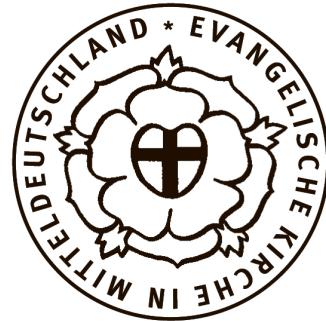


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE

IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushalts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Haushaltjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027) vom 21. November 2025	140
Übersicht über die Haushaltsvermerke, die Verpflichtungsermächtigungen und weiteren Festlegungen zum Haushalt für die Haushaltjahre 2026 und 2027 gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2026/2027	142
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes vom 21. November 2025	143
Kirchengesetz über den Dienst von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindereferentengesetz – GemRefG) vom 21. November 2025	145
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 21. November 2025	147
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 21. November 2025	150
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. November 2025	152
Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Wahrnehmung von Diensten nach Ruhestandsversetzung und im Ruhestand vom 28. Oktober 2025	153
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	153
Arbeitsrechtsregelung 03/2025 vom 28. Oktober 2025 – Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland	153
Arbeitsrechtsregelung 04/2025 vom 28. Oktober 2025 – Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland	153

B. PERSONALNACHRICHTEN

154

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

154

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Gera-Lusan	154
Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Gera-Lusan	154
Auflösung der Stiftung „Versorgungskasse für die Schwesternschaft des Diakonissen-Mutterhauses Pfeiffersche Stiftungen in Magdeburg-Cracau“ - Bekanntmachung -	157
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	157
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	158

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushalts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027)

Vom 21. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (AbI. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (AbI. S. 132), das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Haushalt

(1) Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2026 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 291 537 667 Euro und für das Haushaltsjahr 2027 auf je 284 557 807 Euro festgestellt.

(2) Verbindliche Anlagen zum Haushalt sind

1. die Übersicht über die Haushaltsvermerke, die Verpflichtungsermächtigungen und weiteren Festlegungen zum Haushalt
2. die Übersichten über die Budgets und die Personalkostenpauschalen.

§ 2 Plansumme 2026

(1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2026 beträgt 216 180 000 Euro und wird gebildet aus:

1. dem Kirchensteueraufkommen (netto)	114 600 000 Euro
2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens	9 500 000 Euro
3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland	47 980 000 Euro
4. den Staatsleistungen	52 500 000 Euro
5. der Zuführung zur Clearingrückstellung	- 8 400 000 Euro

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile:

1. die Kirchengemeinden	48 346 508 Euro
2. die Kirchenkreise	99 611 700 Euro
3. die Landeskirche	59 490.879 Euro
4. die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit (Ökumenische Solidarität)	2 482 000 Euro

(3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus	
a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst	23 404 090 Euro
b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben	22 020 966 Euro
2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds	2 871 452 Euro

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst | 43 368 303 Euro |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben | 15 646 476 Euro |
| 3. den Verwaltungsanteil | 16 326 733 Euro |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 5 000 000 Euro |
| 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile | 19 270 188 Euro |

(5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen | 4 672 562 Euro |
| 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand | 15 170 177 Euro |
| 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben. | 40 143 140 Euro |

(6) Die Ausgaben für die in § 2 Absatz 1 und 2 Digitalisierungsgesetz festgelegten einheitlichen Dienste und Programme einschließlich der dafür im Stellenplan vorgesehenen Stellen werden abweichend von § 4 Absatz 4 Digitalisierungsgesetz in Verbindung mit den §§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 und 19 Ziffer 1 Finanzgesetz EKM im Haushalt neben den Plansummenanteilen separat als Ausgaben für IT-Dienste und Programme in der EKM dargestellt. Sie umfassen: 5 798 913 Euro

§ 3 Plansumme 2027

(1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2027 beträgt 214 750 000 Euro und wird gebildet aus:

- | | |
|---|------------------|
| 1. dem Kirchensteueraufkommen (netto) | 113 575 000 Euro |
| 2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens | 9 500 000 Euro |
| 3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland | 46 000 000 Euro |
| 4. den Staatsleistungen | 54 000 000 Euro |
| 5. der Zuführung zur Clearingrückstellung | - 8 325 000 Euro |

(2) Von der Plansumme erhalten Anteile:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. die Kirchengemeinden | 49 381 938 Euro |
| 2. die Kirchenkreise | 99 471 330 Euro |
| 3. die Landeskirche | 57 206 669 Euro |
| 4. die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit (Ökumenische Solidarität) | 2 461 500 Euro |

(3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus | |
| a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst | 24 473 603 Euro |
| b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben | 22 131 071 Euro |
| 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds | 2 777 264 Euro |

(4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst | 46 682 225 Euro |
| 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben | 15 724 709 Euro |
| 3. den Verwaltungsanteil | 16 875 458 Euro |
| 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 5 000 000 Euro |
| 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile | 15 188 938 Euro |

- (5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
1. den Anteil für landeskirchen-übergreifende Verpflichtungen 4 624 495 Euro
 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand 10 900 180 Euro
 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben. 41 681 994 Euro
- (6) Die Ausgaben für die in § 2 Absatz 1 und 2 Digitalisierungsgesetz festgelegten einheitlichen Dienste und Programme einschließlich der dafür im Stellenplan vorgesehenen Stellen werden abweichend von § 4 Absatz 4 Digitalisierungsgesetz in Verbindung mit den §§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 und 19 Ziffer 1 Finanzgesetz EKM im Haushalt neben den Plansummenanteilen separat als Ausgaben für IT-Dienste und Programme in der EKM dargestellt. Sie umfassen: 6 228 563 Euro

§ 4

Festlegungen zum Finanzgesetz

- (1) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 215 700 000 Euro festgelegt.
- (2) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 116 500 Euro und für das Haushaltsjahr 2027 auf 121 600 Euro festgelegt.
- (3) Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM für die Haushaltjahre 2026 und 2027 auf 2 000 Euro je Kirchengebäude aufgestockt.

§ 5

Haus- und Straßensammlungen

In den Haushaltjahren 2026 und 2027 werden in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen je zwei Haus- und Straßen- sammlungen durchgeführt.

§ 6

Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausgleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für die Haushaltjahre 2026 und 2027 auf 22 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 7

Finanzbudgets

- (1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden im Haushalt Budgets ausgewiesen.
- (2) Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung ihrer Budgets verantwortlich.
- (3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.
- (4) Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern, die Budgethöhe entsprechend anzupassen und die Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Budgets zu bestimmen.
- (5) Entnahmen aus den Budgetrücklagen über die geplanten Rücklagenentnahmen hinaus sind in Höhe von bis zu 15 Prozent der Budgethöhe keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

§ 8

Rücklagen und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Ein Überschuss im Haushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.
- (2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen abweichend von § 5 Absatz 1 Finanzgesetz EKM zu 80 vom Hundert der Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert der Beihilferücklage zugeführt. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei den geplanten Rücklagenzuführungen an die Versorgungs- und Beihilferücklage im Verhältnis 80 zu 20 und nachrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.
- (3) Kirchengesetzlich vorgesehene Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

§ 9

Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften

- (1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet außerhalb geplanter Haushaltsansätze der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.
- (2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen ist unzulässig.
- (3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 65 000 000 Euro und Kassenkredite bis zu einer Höhe von 10 000 000 Euro aufgenommen sowie Rahmenverträge für die Nutzung von Kreditkarten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 Euro abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind.
- (4) Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 5 000 000 Euro übernommen werden.

§ 10

Clearingrückstellung

Abweichend von § 4 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM erfolgt die Zuführung des überschüssigen Betrages zu 80 vom Hundert an die Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert an die Beihilferücklage.

§ 11

Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbstständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes oder die von ihm mit der Entscheidung betraute Stelle der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

Erfurt, den 21. November 2025
(7432:0014)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

**Übersicht über die Haushaltsvermerke,
die Verpflichtungsermächtigungen und
weiteren Festlegungen zum Haushalt
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**
gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1
Haushaltsgesetz 2026/2027

1. Deckungsvermerke

1.1 Innerhalb

- a) eines Budgets und
- b) einer Gliederung, die keinem Budget zugeordnet ist besteht jeweils zwischen Personal- und Sachausgaben gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Personalausgaben umfassen alle Ansätze der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46, 48 und der Untergruppe 697; Sachausgaben alle Ansätze der Hauptgruppen 4 bis 9 mit Ausnahme der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46, 48 und der Untergruppe 697.

1.2 Innerhalb des Sachbuchteils Liegenschaften sind die Gliederungen gegenseitig deckungsfähig.

2. Rücklagen und Rückstellungen

2.1 Ein sich ergebender Überschuss in der Gliederung 9500 (Versorgung) ist vor dem Jahresabschluss der Versorgungsrücklage der EKM zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist vor dem Jahresabschluss durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

2.2 Personalminderausgaben sind der Personalkostenrücklage zuzuführen. Personalmehrausgaben, die

- a) auf gesetzlicher oder auf einer Arbeitsrechtsregelung beruhen,
- b) durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen,
- c) für Krankheitsvertretungen für in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehende Mitarbeitende,
- d) durch die befristete Besetzung von Stellen während der Mutterschutzfristen, eines Beschäftigungsverbotes oder der Elternzeit des Stelleninhabers oder
- e) für Langzeitkonten entstehen,

werden durch eine Entnahme aus der Personalkostenrücklage ausgeglichen. Satz 1 gilt nicht für mehrjährige Projekte.

Aus der Personalkostenrücklage sind darüber hinaus Ausgaben zur Finanzierung von Altersteilzeitmodellen und Sozialplänen sowie vergleichbare Einzelleistungen zu finanzieren.

2.3 Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, werden dieser vor dem Jahresabschluss zugeführt:

- a) die nicht ausgeschöpften Haushaltssmittel der im Budget ausgewiesenen Sachkosten,
- b) abweichend von Nummer 2.2 Satz 1 die nicht ausgeschöpften Haushaltssmittel der im Budget ausgewiesenen Personalkostenpauschalen zu 80 vom Hundert. Dies gilt nicht bei der dauerhaften Reduzierung von Stellenumfängen und mehrjährigen befristeten Reduzierungen der Beschäftigungsumfänge.

Bis zu 20 vom Hundert des nach Satz 1 ermittelten Zuführungsbetrages, soweit er auf nachgeordnete Dienste, Werke und Einrichtungen entfällt, sowie zweckgebundene Drittmittel können jeweils einer für diese zweckgebundenen Budgetrücklage zugeführt werden. Die zweckgebundenen Budgetrücklagen sollen insgesamt 50 vom Hundert der geplanten Einnahmen und Ausgaben des abzurechnenden Haushalts nicht überschreiten, mit Zustimmung des oder der Budgetverantwortlichen können bis zu 100 vom Hundert zugeführt werden.

Über die Verwendung der Budgetrücklage entscheidet der Budgetverantwortliche; bei zweckgebundenen Budgetrücklagen für nachgeordnete Dienste, Werke und Einrichtungen nach Anhörung des Haushaltsverantwortlichen.

2.4 Ein sich ergebender Fehlbetrag innerhalb eines Budgets ist vor dem Jahresabschluss durch Entnahme aus der Budgetrücklage auszugleichen. Soweit Fehlbeträge nicht durch Entnahme aus der Budgetrücklage ausgeglichen werden können, sind sie in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

2.5 Rücklagen und Rückstellungen werden verzinst. Die Zinserträge der Clearing- und der Versorgungsrückstellung werden abweichend der Versorgungsrücklage zugeführt.

2.6 Rücklagenentnahmen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.4 sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

2.7 Die Versorgungsrücklage gemäß § 21 Absatz 1 Finanzgesetz EKM deckt auch Ansprüche aus der kirchlichen Altersversorgung ab.

3. Umlagen

3.1 Versorgung und Beihilfe

Zur Deckung der Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt und der Versorgungsbeiträge an andere Landeskirchen sowie der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern gemäß § 21 Absatz 3 Finanzgesetz EKM jeweils eine Umlage erhoben.

3.1.1 Versorgung

Die Versorgungsumlage wird im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 52 000 Euro und im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 54 400 Euro pro Vollzeitbeschäftigen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhoben. Ein sich ergebender Überschuss aus der Summe der erhobenen Umlagen und den zu leistenden Ausgaben ist der Versorgungsrücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

3.1.2 Beihilfen

Die Beihilfeumlage wird im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 5 800 Euro und im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 6 000 Euro pro in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten erhoben. Ausgenommen sind Beihilfeberechtigte, die einen Beitragsschuss zur freiwilligen Versicherung oder Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Ein sich ergebender Überschuss aus der Summe der erhobenen Umlagen und den für die Beihilfe zu leistenden Ausgaben ist der Beihilferücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der Beihilferücklage auszugleichen.

3.2 Bewirtschaftung und Unterhaltung

Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von selbst genutzten Verwaltungsgebäuden im Besitz der Landeskirche wird eine Umlage zur Deckung der laufenden Ausgaben sowie für die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage erhoben.

3.3 ZGAST-Umlage (Fallpreispauschale)

Zur Deckung der Aufwendungen für die Abrechnung der Personalfälle durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird von den Anstellungsträgern eine Umlage in Höhe von 7 Euro je Personalfall pro Monat erhoben.

4. Übertragbarkeit

4.1 Haushaltsmittel können durch den Finanzdezernenten für übertragbar erklärt werden, wenn dies die sparsame Mittelbewirtschaftung fördert.

4.2 Haushaltsmittel der Fonds und jahresübergreifenden Projektshaushalte, zweckgebundene Spenden, Kollektien und Fördermittel sind übertragbar (Selbstabschließer). § 33 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet insoweit keine Anwendung.

4.3 Geplante Ansätze für bauinvestive Maßnahmen im Eigenbetrieb Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM (Nummer 2.5) werden für maximal ein Jahr übertragen.

5. Bewirtschafter

Das Kollegium wird ermächtigt Bewirtschaftungsgrundsätze festzulegen.

6. Stellenplan

6.1 Das Kollegium kann die Errichtung befristeter Stellen beschließen, sofern die Finanzierung aus dem jeweiligen Budget oder durch Drittmittel gesichert ist.

6.2 Der Verwaltungsrat des kirchlichen Eigenbetriebs „Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse Abweichungen vom Stellenplan beschließen.

6.3 Sind Stellen als künftig wegfallend (KW) oder künftig umzuwandeln (KU) bezeichnet, so bezieht sich der Vermerk ausschließlich auf die jeweilige Stelle.

6.4 KW-Vermerke für befristet eingerichtete Stellen verschieben sich um die Anzahl der Monate, die die Stelle nicht besetzt wurde, sofern die Finanzierung weiterhin gesichert ist, maximal jedoch um 12 Monate.

6.5 Der Stellenplan umfasst nicht die Mitarbeitenden, die sich in der Altersteilzeit - Freistellungsphase befinden. Diese werden aus der Personalkostensicherungsrücklage finanziert und sind in den Vergütungsansätzen enthalten.

7. Haushaltsteil „Sonderhaushalte, Fonds, Rücklagen und Darlehen“

Der Haushaltsteil „Sonderhaushalte, Fonds, Rücklagen und Darlehen“ mit den Sachbuchteilen 01 bis 11 wird durch den Landeskirchenrat beschlossen.

8. Personalkostenpauschalen

Innerhalb der Budgets werden die Personalausgaben anhand von Personalkostenpauschalen abgerechnet, deren Höhe sich an der Eingruppierung bzw. Bewertung der jeweiligen Stelle im Stellenplan orientiert. Ziffer 3.1.2 Satz 2 findet keine Anwendung. Ausgenommen werden können durch Drittmittel finanzierte Stellen.

9. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027:

Gliederung 0270 – Orgelwesen	insgesamt	600 000 Euro
Davon dürfen fällig werden	2028	200 000 Euro
	2029	200 000 Euro
	2030	200 000 Euro

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes

Vom 21. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „zwanzig“ durch die Zahl „fünfzehn“ ersetzt.
2. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 1. (1) Der Landessynode gehören an:
 1. der Landesbischof,
 2. der Präsident des Landeskirchenamtes,
 3. der Leiter des Diakonischen Werkes,
 4. insgesamt achtundzwanzig von den Kirchenkreisen gewählte Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
 5. insgesamt zwölf von Wahlausschüssen gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen sechs ordiniert und sechs nicht ordiniert sind,
 6. vier Superintendenten,
 7. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 8. sechs Jugenddelegierte,
 9. bis zu fünf vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „Nr. 11“ wird durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 1 werden das Wort „weiteren“ gestrichen und nach dem Wort „Regionalbischöfe“ die Wörter „der reformierte Senior“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Nr. 6 bis 11“ wird durch die Angabe „Nr. 4 bis 9“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.
 3. In Artikel 59 Satz 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Synodenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl der Synodenalnen des Wahlbezirks erfolgt in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Gemeindekirchenräte oder durch eine vom Kreiskirchenrat nach § 6 Absatz 3 bis 5 Pfarrstellengesetz eingesetzte Wahlkommission. Den Vorsitz führt der an Jahren älteste Vorsitzende unter den anwesenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, sofern nicht ein anderer Vorsitz gewählt wird. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn von jedem Gemeindekirchenrat mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Eine Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der entsandten Vertreter anwesend sind.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch Stimmzettel“ gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. gemäß § 16 das Mitglied bzw. die Mitglieder für die Landessynode, sowie dessen bzw. deren Stellvertreter (§ 21);“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mittels Stimmzettel“ und in Satz 3 die Wörter „und Nummer 3“ gestrichen.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Zahlenangaben „Nummer 6 bis 8 und Nummer 10“ durch die Zahlenangaben „Nummer 4 bis 6 und Nummer 8“ ersetzt.
4. Die §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

,§ 16
Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder
durch die Kirchenkreise

- (1) Jeder Kirchenkreis wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21). Die weiteren Sitze nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM werden auf die Kirchenkreise verteilt, die zum Jahresende vor der Festlegung des Wahlzeitraums die meisten Gemeindeglieder haben, sodass jeder dieser Kirchenkreise ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter wählt.
- (2) Kirchenkreise, die einem Kirchenkreisverband gemäß Artikel 34 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM angehören oder ihm zum Zeitpunkt der Neubildung der Landessynode absehbar angehören werden, und Kirchenkreise, die sich zum Zeitpunkt der Neubildung absehbar zu einem Kirchenkreis vereinigen, gelten als ein Kirchenkreis nach Absatz 1. Die Kreissynoden der betroffenen Kirchenkreise entscheiden übereinstimmend, welches gemeinsame Leitungsorgan oder Gremium an die Stelle der Kreissynode nach Absatz 4 tritt.
- (3) Die Festlegungen nach Absatz 1 Satz 2 und nach Absatz 4 trifft der Landeskirchenrat im Zusammenhang mit der Festlegung des Wahlzeitraums.

(4) Die Wahl erfolgt durch die Kreissynode auf ihrer konstituierenden Sitzung. Der Kreissynode werden mindestens doppelt so viele Kandidaten vorgeschlagen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Kirchenkreise achten darauf, dass die Kandidaturen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Unterschiede beim Lebensalter und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodenalnen.

(5) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 4.

(6) Der Zusammenschluss von Kirchenkreisen während der Amtsperiode der Landessynode wirkt sich erst bei der Neubildung auf ihre Zusammensetzung nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 4 Kirchenverfassung EKM aus.

§ 17
Wahl der hauptberuflichen Mitglieder
durch die Wahlausschüsse

(1) Aus den Kirchenkreisen werden folgende Wahlbezirke gebildet:

1. Der Wahlbezirk I umfasst die Kirchenkreise Egeln, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel, Stendal und den Reformierten Kirchenkreis.
2. Der Wahlbezirk II umfasst die Kirchenkreise Bad Liebenwerda, Eisleben-Sömmerda, Halle-Saalkreis, Saale-Unstrut, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.
3. Der Wahlbezirk III umfasst die Kirchenkreise Altenburger Land, Eisenberg, Erfurt, Gera, Greiz, Jena, Rudolstadt-Saalfeld, Schleiz und Weimar-Apolda.
4. Der Wahlbezirk IV umfasst die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Bad Salzungen-Dermbach, Eisenach-Gerstungen, Gotha, Mühlhausen, Südharz und Südtüringen.

(2) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören an:

1. der zuständige Regionalbischof,
2. aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode bestimmte Mitglieder und
3. aus jedem dem Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis nach § 16 Absatz 1 Satz 2 vier weitere von der jeweiligen Kreissynode bestimmte Mitglieder.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof. § 16 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden ordinierten und nicht-ordinierten Mitglieder der Landessynode richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder in den zum Wahlbezirk gehörenden Kirchenkreisen. Die Verteilung erfolgt bei der Festlegung des Wahlzeitraums durch den Landeskirchenrat. Maßgebend sind die Gemeindegliederzahlen zum Jahresende vor der Festlegung des Wahlzeitraums. Bei der Verteilung wird die Zahl der Gemeindeglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Gesamtzahl der Gemeindeglieder in der Landeskirche geteilt. Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates zu ziehende Los.

(4) Jede Kreissynode kann so viele Kandidaten vorschlagen, wie im Wahlbezirk zu wählen sind. Dabei achten die Kreissynoden darauf, dass die Vorschläge ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, die Unterschiede beim

Lebensalter und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln.

(5) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor.

(6) Die Wahl erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jeder Stimmberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, wie Mitglieder in die Landessynode zu wählen sind, und muss alle Stimmen vergeben. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden.

(7) Ungültig sind Stimmabgaben,

1. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind,
2. soweit der Erklärungsgehalt nicht eindeutig erkennbar ist oder
3. auf denen mehr oder weniger Stimmen abgegeben sind, als Stimmen nach Absatz 6 Satz 3 zu vergeben sind.

(8) Zu Mitgliedern der Landessynode, zu ersten und zweiten Stellvertretern sowie nachrückenden Stellvertretern sind diejenigen gewählt, die in dieser Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurden. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen statt. Im dritten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18

Wahl der Superintendenten

(1) Der Superintendentenkonvent wählt aus jedem Wahlbezirk nach § 17 Absatz 1 einen Superintendenten in die Landessynode (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM) sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter (§ 21). Bei den Wahlvorschlägen wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen geachtet. Stimmberechtigt sind die anwesenden Superintendenten und Stellvertretungen der Superintendenten.

(2) Die Wahl wird vom Vorsitz des Superintendentenkonvents geleitet. Sie erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Bei den Entsendungen wird darauf geachtet, dass sie ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die Vielfalt der Aufgaben, Kenntnisse und Erfahrungen widerspiegeln.“

6. In § 20 wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.

7. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 6 bis 11“ durch die Angabe „Nummer 4 bis 9“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Gegen Wahlergebnisse nach §§ 16 bis 19 kann jeder jeweils Wahlberechtigte Beschwerde einlegen.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2025
(1022, 1102)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Kirchengesetz über den Dienst von
Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Gemeindereferentengesetz – GemRefG)

Vom 21. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird der Verkündigungsdienst wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in den Diensten der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildungsarbeit und der Diakonie sowie in weiteren Diensten für den Gottesdienst und die Versammlungen der Gemeinde. In der Gemeinschaft der pastoralen, gemeindepädagogischen, kirchenmusikalischen und gemeindediakonischen Dienste erweitert der Dienst von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten den Verkündigungsdienst.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Mitarbeit von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis.

(2) Es gilt nicht für Mitarbeitende, die in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis als Pfarrerin, Pfarrer, ordinierte Gemeindereferentin oder ordinerter Gemeindereferent stehen, ebenso nicht für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst.

§ 2 Aufgaben und Verkündigungsauftrag

- (1) Der Dienst der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ist ein gemeindlicher Dienst mit pastoraler, missionarischer und diakonischer Ausgestaltung.
- (2) Zum Dienst der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gehören insbesondere:
 1. die Verantwortung für Gottesdienste im Zusammenwirken mit dem Pfarrdienst und der Leitung der Gemeinde,
 2. die Begleitung von Menschen durch Besuch und seelsorgliches Gespräch,
 3. die Ermöglichung von Gemeinschaft durch Veranstaltungen, Gruppen und Kreise, das Finden innovativer Wege, das Evangelium jenseits traditioneller kirchlicher Milieus und Arbeitsformen zu kommunizieren.
- (3) Die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten. Aufgaben der Aufsicht können ganz oder teilweise übertragen werden. Dies muss in Textform erfolgen, wobei der Umfang der Übertragung der Aufsicht genau zu benennen ist. Der Anstellungsträger sorgt für eine angemessene fachlich-theologische Begleitung. Hierzu können geeignete Mentoren bestimmt werden.
- (4) Die Beauftragung mit Verkündigungsdiensten und der Leitung von Gottesdiensten erfolgt durch den Anstellungsträger innerhalb der durch Arbeitsvertrag und Dienstanweisung geregelten Zuständigkeit. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen. Beauftragt werden kann, wer zur Übernahme dieses Dienstes persönlich bereit und fachlich geeignet ist.
- (5) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Verschwiegenheit auch über die Beendigung ihres Dienstes hinaus verpflichtet.

§ 3 Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent kann haupt- oder nebenberuflich beschäftigt werden, wer
 1. einen für das jeweilige Tätigkeitsprofil in der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland anerkannten Ausbildungs- oder Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. für eine Mitarbeit im Verkündigungsdienst persönlich geeignet ist und
 3. die weiteren Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfüllt.
- (2) Sind außer Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 alle Anstellungsvoraussetzungen erfüllt, kann eine in der Regel befristete Beschäftigung erfolgen, wenn die Anstellungskörperschaft eine berufsqualifizierende Aus- oder Weiterbildung der Bewerberin oder des Bewerbers sicherstellt, die mit der Zuerkennung eines einem fachbezogenen Ausbildungs- oder Studienabschluss gleichwertigen Befähigungsnachweises abschließt.
- (3) Über die Anerkennung der jeweiligen Ausbildungen entscheidet das Landeskirchenamt. Näheres kann durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

§ 4 Einführung in den Dienst

- (1) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt und zur Wahrung der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und deren kirchlichen Ordnung, insbesondere auch des Seelsorgegeheimnisses, verpflichtet. Die Einführung erfolgt in der vorgesehenen agendarischen Form.

- (2) Die Einführung ist in der Personalakte der oder des Beschäftigten schriftlich zu vermerken.

§ 5 Besondere Regelungen zum Beschäftigungsverhältnis

- (1) Die Dienstanweisung der Gemeindereferentin oder des Gemeindereferenten soll auf die für die Aufgabenfelder des Zuständigkeitsbereichs maßgeblichen Konzeptionen ausgerichtet sein und sowohl die kontextuellen Bedarfe als auch persönliche Ausbildungen, Qualifikationen und Kompetenzen berücksichtigen. § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352; ABl. 2010 S. 306) bleibt in der jeweils geltenden Fassung hiervon unberührt.
- (2) Den Beschäftigten ist die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fortbildungen zu ermöglichen. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden zu Beginn ihrer Mitarbeit besonders begleitet. Die Teilnahme an Fortbildungen zum Einstieg in den Beruf ist verpflichtend. Später können Fortbildungen nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften angeordnet werden.
- (3) Der Anstellungsträger ist dafür verantwortlich, dass die dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können. Er hat die für die Arbeit erforderlichen Mittel, insbesondere geeignete Räumlichkeiten und mit Arbeits- und digitalen Kommunikationsmitteln angemessen ausgestattete Arbeitsplätze bereitzustellen. Die entsprechenden Finanzierungsmittel sind im Haushaltsplan der Anstellungskörperschaft auszuweisen.

§ 6 Unterstützung durch die Landeskirche

Die Landeskirche unterstützt die Anstellungsträger und die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

1. durch die Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikationen und Einsatzmöglichkeiten für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
2. durch die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten im Rahmen der Personalentwicklung sowie
3. durch die Vernetzung der Arbeit von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2025
(5901)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)**

Vom 21. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Mitarbeitervertretungsgesetz**

Dass Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. Februar 2015 (ABl. 2015 S. 46), zuletzt geändert am 13. April 2024 (ABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

- Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**„Kirchengesetz der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG)“**

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD
- § 2 Mitarbeitende (zu § 2 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)
- § 3 Gemeinsame Mitarbeitervertretungen (zu § 5 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

Abschnitt 2:

Wahlrecht

- § 4 Wählbarkeit (zu § 10 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)
- § 5 Wahlverfahren (zu § 11 Absatz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD); Mitteilung des Wahlergebnisses

Abschnitt 3:

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 6 Einigungsstelle (zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)

**Abschnitt 4:
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
(zu §§ 54ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)**

- § 7 Bildung; Zusammensetzung
- § 8 Verfahren; Ablauf
- § 9 Arbeitsbefreiung; Freistellung
- § 10 Kosten; jährliches Konsultationsgespräch
- § 11 Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse
- § 12 Gesamtausschuss der Landeskirche
- § 13 Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes; Delegiertenversammlung; Regionalkonvente
- § 14 Neubildung des Gesamtausschusses
- § 15 Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

**Abschnitt 5:
Rechtsschutz
(zu §§ 57, 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)**

- § 16 Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD
- § 17
- § 18

**Abschnitt 6:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

- § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD**

Im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Landeskirche) sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Januar 2024 (ABl. EKD S. 1), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.“

- § 2 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Mitarbeitende
(zu § 2 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)“**

- Die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ werden durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.

- § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Gemeinsame Mitarbeitervertretungen
(zu § 5 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)**

(1) In der Landeskirche werden Gemeinsame Mitarbeitervertretungen für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden sowie deren öffentlich-rechtliche Verbände gebildet. Die Dienststellen dieser Körperschaften bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Dienststellen der Kreiskirchenämter. Die Mitarbeiterenden eines Kreiskirchenamtes können sich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung

des Kirchenkreises, in dem das Kreiskirchenamt seinen Sitz hat, anschließen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeitenden dies beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung des Kreiskirchenamtes hergestellt wird.

(3) Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen im Sinne des § 3 Absatz 2 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD erfüllen, können eigene Mitarbeitendenvertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeitenden. Das Ergebnis der Entscheidung ist der zuständigen Superintendentin beziehungsweise dem zuständigen Superintendenten und dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(4) Im Fall des Widerrufs der Entscheidung über die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung nach § 5 Absatz 6 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD finden die Vorschriften über die Neubildung von Mitarbeitendenvertretungen nach § 7 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung. Die bisherige gemeinsame Mitarbeitendenvertretung führt die Geschäfte nach § 15 Absatz 4 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD weiter.

(5) Der Widerruf soll bis spätestens 31. Dezember des Jahres erfolgen, das dem Ablauf der Amtszeit der gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung vorgeht.

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Wählbarkeit

(zu § 10 Absatz 1 Mitarbeitendenvertretungsgesetz der EKD)

Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, insbesondere der oder die Vorsitzende nach § 23 Mitarbeitendenvertretungsgesetz, sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
- In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeitervertretung“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird das Wort „Mitarbeitervertretung“ jeweils durch das Wort „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.
- In Absatz 4 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.

8. In der Überschrift von Abschnitt 3 wird das Wort „Mitarbeitervertretung“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretung“ ersetzt.

9. In der Überschrift von § 6 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.

10. In der Überschrift von Abschnitt 4 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.

11. § 7 Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ jeweils durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Freistellung der oder des Vorsitzenden des Gesamtausschusses richtet sich zudem nach der Anzahl der Mitarbeitendenvertretungen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen:
1 bis 50 0,5 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigen,
51 bis 100 0,75 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigen,
101 bis 150 1 Stelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigen,
ab 151 1,2 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigen.
Auf Beschluss des Gesamtausschusses kann dieses Freistellungskontingent auf mehrere Mitarbeitendenvertretende verteilt werden.“

13. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „mitarbeitervertretungsrechtlicher“ durch das Wort „mitarbeitendenvertretungsrechtlicher“ ersetzt.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
- In Absatz 4 wird das Wort „mitarbeitervertretungsrechtlicher“ durch das Wort „mitarbeitendenvertretungsrechtlicher“ ersetzt.
- In Absatz 5 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Gesamtausschuss der Landeskirche

(1) Der Gesamtausschuss der Landeskirche besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitarbeitendenvertretungen wählen jeweils für die Gebiete Nord 1, Nord 2, Süd 1 und Süd 2 je 3 Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Gesamtausschuss. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die vom bisherigen Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitendenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(1a) Die Beschreibungen der Gebiete Nord 1, Nord 2, Süd 1 und Süd 2 ergeben sich aus Anlage 1 zum MVG-AusfG.

(2) Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu drei weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertretende zu benennen.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretende“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „1 Satz“ eingefügt.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Vertretenden“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Buchstabe c wird das Wort „Mitarbeitervertretungsorgane“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsorgane“ ersetzt.
 - In § 7 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
 - In § 9 Buchstabe b wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
 - In Absatz 10 wird das Wort „Mitarbeitervertretungen“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungen“ ersetzt.
 - In Absatz 11 wird das Wort „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
17. In § 14 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
18. In § 15 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
19. In der Überschrift von Abschnitt 5 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
20. In § 16 wird das Wort „mitarbeitervertretungsrechtlicher“ durch das Wort „mitarbeitendenvertretungsrechtlicher“ ersetzt.
21. In § 16 wird das Wort „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch das Wort „Mitarbeitendenvertretungsgesetz“ ersetzt.
22. Dem Gesetz wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

Die in § 12 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gebiete Nord 1, Nord 2, Süd 1 und Süd 2 werden wie folgt festgelegt:

- Gebiet Nord 1 setzt sich aus folgenden Kirchenkreisen zusammen:

Egeln
Elbe-Fläming
Halberstadt
Haldensleben-Wolmirstedt
Magdeburg
Reformierter Kirchenkreis
Salzwedel
Stendal
- Gebiet Nord 2 setzt sich aus folgenden Kirchenkreisen zusammen:

Bad Liebenwerda
Eisleben-Sömmerda
Halle-Saalkreis
Merseburg
Naumburg-Zeitz
Torgau-Delitzsch
Wittenberg

- Gebiet Süd 1 setzt sich aus folgenden Kirchenkreisen zusammen:

Arnstadt-Ilmenau
Bad Frankenhausen-Sondershausen
Eisenach-Gerstungen
Erfurt
Gotha
Mühlhausen
Südharz
Waltershausen-Ohrdruf
- Gebiet Süd 2 setzt sich aus folgenden Kirchenkreisen zusammen:

Altenburger Land
Apolda-Buttstädt
Bad Salzungen-Dermbach
Eisenberg
Gera
Greiz
Henneberger Land
Hildburghausen-Eisfeld
Jena
Meiningen
Rudolstadt-Saalfeld
Schleiz
Sonneberg
Weimar

Die Bezeichnungen der Kirchenkreise unter Nummern 1 bis 4 beziehen sich auf den strukturellen Stand zum 1. November 2025. Etwaige strukturelle Veränderungen der Kirchenkreise haben auf die Bildung der Gebiete nach Nummern 1 bis 4 keinen Einfluss, soweit sie nicht gebietsübergreifend erfolgen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2025
(4720-02)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Vom 21. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 231), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2017 (ABl. S. 2), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mit allgemeinem kirchlichen Auftrag“ durch die Wörter „mit übergemeindlichem Auftrag“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Ist der räumliche Dienstbereich mehreren kooperativ zusammenwirkenden Gemeindepfarrstellen zugeordnet, sind darüber hinaus inhaltliche Festlegungen des Dienstes zu beschreiben.“
 - b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:
„Gehört zu einer Pfarrstelle die Mitgliedschaft in mehr als drei Gemeindekirchenräten, kann der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarrstelleninhaber festlegen, dass er nur bestimmten Gemeindekirchenräten als Mitglied angehört. Die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen gemäß Artikel 28 Absatz 7 Kirchenverfassung besteht davon unabhängig für alle zugeordneten Kirchengemeinden. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, ist der Pfarrstelleninhaber innerhalb einer Woche über die Beschlüsse der Gemeindekirchenräte zu informieren, denen er nicht als Mitglied angehört.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
Der erste Halbsatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen über einen gemeinsamen Bewerbungsraum bleiben unberührt.“
 - e) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „insbesondere wenn sie miteinander in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Ehe- oder Lebenspartner“ durch das Wort „Pfarrer“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Besetzungsrecht liegt beim Landeskirchenamt“ durch die Wörter „Das

- Landeskirchenamt kann das Besetzungsrecht beanspruchen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Liegt das Besetzungsrecht beim Landeskirchenamt, kann das Landeskirchenamt von einer Besetzung abssehen und einen stellengebundenen Auftrag erteilen.“
 - c) Absatz 7 wird Absatz 8.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden Absätze 1 bis 5 und wie folgt neu gefasst:
 - (1) Eine unbesetzte oder frei gewordene Gemeindepfarrstelle ist zu besetzen, es sei denn, dass der Kreiskirchenrat eine Wiederbesetzung durch Beschluss aussetzt.
 - (2) Wahlremium sind die beteiligten Gemeindekirchenräte oder eine vom Kreiskirchenrat eingesetzte Wahlkommission.
 - (3) Der Kreiskirchenrat kann, wenn der Pfarrstelle mehr als eine Kirchengemeinde zugeordnet ist, eine Wahlkommission bilden, die die Aufgaben der beteiligten Gemeindekirchenräte wahrnimmt. Der Superintendent informiert die Gemeindekirchenräte über den Beschluss.
 - (4) Über die Zusammensetzung der Wahlkommission entscheidet der Kreiskirchenrat unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände durch Beschluss. Hierbei erhält jeder beteiligter Gemeindekirchenrat mindestens einen Sitz in der Kommission. Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
 - (5) Zur Bildung der Wahlkommission entsendet der Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Kirchenälteste und bestimmt jeweils einen Stellvertreter. Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gemeindekirchenräte des Pfarrbereichs vertreten sind.“
 - b) Absatz 3 wird Absatz 6 und in Satz 1 wie folgt geändert:
Die Wörter „Der Gemeindekirchenrat“ werden durch die Wörter „Das Wahlremium“ ersetzt und nach den Wörtern „des Superintendenten“ werden die Wörter „oder einer seiner Stellvertreter“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
Die Wörter „den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindekirchenrates“ werden durch die Wörter „den Ausschreibungstext“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 8.
 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zur Besetzung freigegebene“ durch das Wort „Unbesetzte“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Veröffentlichungen von Ausschreibungen auf anderen Plattformen sind nur mit einem Verweis auf die landeskirchliche Website zulässig.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „der Gemeindekirchenrat“ durch die Wörter „das Wahlremium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindekirchenrates“ durch das Wort „Wahlremiums“ ersetzt.
 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeindekirchenrates“ durch das Wort „Wahlremiums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeindekirchenrat“ durch das Wort „Wahlremium“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „der Gemeindekirchenrat“ durch die Wörter „das Wahlgremium“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Der Gemeindekirchenrat“ jeweils durch die Wörter „Das Wahlgremium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeindekirchenrates“ durch das Wort „Wahlgremiums“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindekirchenrat“ durch das Wort „Wahlgremium“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält unter Anfügung von Satz 3 folgende Fassung:
„Hierzu sind, sofern eine Wahlkommission gebildet wurde, die Mitglieder der der Pfarrstelle zugeordneten Gemeindekirchenräte einzuladen. Die Möglichkeit zur Einladung weiterer Personen, insbesondere der im Pfarrbereich entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden, ist davon unbenommen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Gemeindekirchenrat“ durch die Wörter „das Wahlgremium“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Kommt es zu keinem Beschluss, entscheidet der Kreiskirchenrat abschließend über den Wahlvorschlag.“
 - dd) Satz 3 (alt) wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeindekirchenrat“ durch das Wort „Wahlgremium“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Gemeindekirchenrat“ durch die Wörter „dem Wahlgremium“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereint.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmenzahl“ die Wörter „und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Satz 2 aus.“
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Steht“ die Wörter „in einem Wahlgang“ eingefügt und das Wort „zweiten“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 wird das Wort „Gemeindekirchenrates“ durch das Wort „Wahlgremiums“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeindekirchenrat“ durch das Wort „Wahlgremium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „beziehungsweise gegen einen der Ehepartner“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Dauer der Übertragung einer Pfarrstelle an ordinierte Gemeindepädagogen erwerben diese die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ beziehungsweise „Pfarrer“.“
- b) Absatz 2 wird Absatz 3.

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„Bilden die beteiligten Gemeindekirchenräte das Wahlgremium, muss jeder der beteiligten Gemeindekirchenräte gemäß Artikel 28 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein. Im Falle der Bildung einer Wahlkommission ist diese beschlussfähig, wenn zwei Drittel der entsandten Vertreter anwesend sind.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „jedes“ gestrichen.
- b) nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Der Regionalbischof teilt dem Bewerber das Ergebnis der Benehmensherstellung unverzüglich nach der Sitzung des Gemeindekirchenrates mit. § 11 Absatz 6 gilt entsprechend. Die Kirchengemeinde wird über das Ergebnis im auf die Benehmensherstellung folgenden Sonntagsgottesdienst informiert.
(6) Das Ergebnis der Benehmensherstellung kann in entsprechender Anwendung von § 14 angefochten werden.“

15. Der Unterabschnitt 4 wird aufgehoben.

16. § 22 wird § 19 und in Absatz 2 wie folgt geändert:
Satz 3 wird gestrichen.

17. Die §§ 23 bis 37 werden die §§ 20 bis 34.

18. § 38 wird § 35 und in Absatz 4 wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 37 Absatz 4“ wird durch die Angabe „33 Absatz 4“ und die Angabe „31ff.“ wird durch die Angabe „28ff.“ ersetzt.

19. Die §§ 38a bis 44 werden die §§ 36 bis 42.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann den Wortlaut des Pfarrstellengesetzes in der vom 1. Januar 2026 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b am 1. Juni 2026 in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2025
(4720)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer Dieter Lomberg
Landesbischof Präses

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ordnung der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 21. November 2025

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
**Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung
der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KiJuG) vom 22. November 2014 (ABl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Landeskirchenamt“.
 - b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 (wegefallen)“.
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 lautet wie folgt:
„Die Evangelische Jugend der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: Evangelische Jugend) ist ein Jugendverband im Sinne des § 12 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – gemäß Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Kirchenkreis hat die Aufgabe, für die Bildung einer Kreisjugendvertretung zu sorgen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet:
„§ 13 Landeskirchenamt“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Landeskirchenamt erfüllt den Auftrag gemäß § 12. Eine im Landeskirchenamt eingerichtete Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend gewährleistet die Interessenvertretung junger Menschen und ihrer Strukturen in Kirche, Gesellschaft und Politik.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Kinder- und Jugendpfarramt“ durch die Bezeichnung „Landeskirchenamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 10 werden die Wörter „dem Landeskirchenamt“ gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Erfüllung geistlicher und seelsorglicher Aufgaben des Arbeitsbereichs wird eine Landesjugendpfarrerin oder ein Landesjugendpfarrer eingesetzt. Sie oder er untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamts.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 3 ist das Wort „Förderung“ durch die Wörter „Mitwirkung bei“ zu ersetzen.
 - bb) Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die theologische, insbesondere die geistliche und seelsorgliche Begleitung des Landesjugendkonvents sowie“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Darüber hinaus können der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer andere Aufgaben des Arbeitsbereichs übertragen werden.“
6. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Kinder- und Jugendpfarramts“ durch die Bezeichnung „Landeskirchenamts“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 2 Nummer 4 ist die Bezeichnung „Kinder- und Jugendpfarramt“ durch die Bezeichnung „Landeskirchenamt“ zu ersetzen.
8. In § 17 Absatz 5 Nummer 2 wird die Bezeichnung „Kinder- und Jugendpfarramts“ ersetzt durch die Bezeichnung „Landeskirchenamts“.
9. § 18 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 21. November 2025
(5312-04)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

**Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift
für die Wahrnehmung von Diensten
nach Ruhestandsversetzung und im Ruhestand**

Vom 28. Oktober 2025

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 5 Kirchenverfassung EKM (KVerfKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132), folgendes beschlossen

1. Die Verwaltungsvorschrift für die Wahrnehmung von Diensten nach Ruhestandsversetzung und im Ruhestand (§§ 87a, 94a und 95a PfDG.EKD, 66a, 72a und 73a KBG. EKD) vom 3. Mai 2022 (ABl. S. 120, berichtet S. 144), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 54), wird in Buchstabe A, Abschnitt 3, II., Nummer 2, Satz 1 wie folgt geändert:

Die Beträge werden wie folgt angepasst:

Anstrich 1:	1.600,00 €
Anstrich 2:	1.200,00 €
Anstrich 3:	800,00 €
Anstrich 4:	400,00 €

2. Die Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 28. Oktober 2025
(4511-07)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2025 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 14. November 2025
(4703-05)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

i. A. Katja Siebert

Arbeitsrechtsregelung 03/2025

vom 28. Oktober 2025

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 14. Februar 2025 (ABl. EKM S. 53), in der Sitzung vom 28. Oktober 2025 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

§ 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung vom 27. Juni 2025, werden wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei einer Herabgruppierung erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter von Beginn des auf die Wirksamkeit der Herabgruppierung folgenden Monats an, das Grundentgelt aus der niedrigeren Entgeltgruppe, mindestens entsprechend der Basisstufe.“
2. § 28 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Unterabsatz 2 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Unterabsatz 3 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 28. Oktober 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Diakonie Mitteldeutschland

Doreen Schnee
Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung 04/2025

vom 28. Oktober 2025

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 14. Februar 2025 (ABl. EKM S. 53), in der Sitzung vom 28. Oktober 2025 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

§ 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung vom 27. Juni 2025, werden wie folgt geändert:

1. Die Entgelttabelle in Anlage 2 zu den AVR Fassung Diakonie Mitteldeutschland lautet vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 für die Entgeltgruppe 1 wie folgt:

Gültig vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

EG	Einarbeitungsstufe	Basisstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
1		2.357,05 €	2.406,36 €	2.520,95 €

2. Die Entgelttabelle in Anlage 2 zu den AVR Fassung Diakonie Mitteldeutschland lautet vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 für die Entgeltgruppe 1 wie folgt:

Gültig vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

EG	Einarbeitungsstufe	Basisstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
1		2.475,75 €	2.475,75 €	2.591,53 €

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 28. Oktober 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Diakonie Mitteldeutschland

Doreen Schnee
Vorsitzende

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Webseite der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Gera-Lusan

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 11. November 2025 die nachfolgend bekannt gemachte Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Gera-Lusan genehmigt.

Erfurt, den 14. November 2025
(7313-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Barbara Füten
Oberkirchenrätin

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Gera-Lusan

Präambel

Rechtsgrundlage für den Evangelischen Friedhofsverband Gera-Lusan bildet das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) geändert am 18. April 2021 (ABl. S. 104).

Gemäß § 6 Absatz 1 Kirchliches Zweckverbandsgesetz haben die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera-Lusan am 22. Oktober 2025, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Röppisch am 22. Oktober 2025 und der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Weißen-Dürrenbergsdorf am 22. Oktober 2025 die Gründung eines Friedhofsverbandes und die nachfolgende Satzung des Friedhofsverbandes beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der kirchliche Zweckverband – im Folgenden Verband – führt den Namen „Evangelischer Friedhofsverband Gera-Lusan“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Gera.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelischer Friedhofsverband Gera-Lusan“.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gera-Lusan, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Röppisch und der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Weißen-Dürrenbergsdorf mit ihren jeweiligen Friedhöfen.
- (2) Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen. Über ihre Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die kirchlichen Friedhöfe der Verbandsmitglieder zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und alle Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Verband tritt in die Rechtsverhältnisse der Verbandsmitglieder mit den einzelnen Nutzungsberechtigten der Friedhöfe nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (AbI. S. 228) ein.
- (3) Anstelle der Verbandsmitglieder ist der Verband gegenüber den Nutzungsberechtigten der Verbandsmitglieder berechtigt und verpflichtet. Insoweit ist der Verband berechtigt und verpflichtet eine oder mehrere Friedhofsgebührensatzungen zu erlassen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Vertretungsorgane (Gemeindekirchenräte) der jeweiligen Verbandsmitglieder bestimmen ihre Vertreter und Stellvertreter für die Mitarbeit in der Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied muss mit einer Person, die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gera-Lusan mit zwei Personen in der Verbandsversammlung vertreten sein. Für jeden Vertreter (Mitglied) wird jeweils ein Stellvertreter (stellvertretendes Mitglied) bestimmt.
- (2) Bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Verbandsversammlung übernimmt das jeweilige stellvertretende Mitglied die Rechte und Pflichten des fehlenden ordentlichen Mitgliedes. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Verbandsversammlungen eingeladen und sollen auch außerhalb des Vertretungsfalls teilnehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen sowie bei Bedarf zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied es verlangt sowie bei Vorliegen der Erklärung des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes oder eines Antrages auf Beitritt zum Verband.
- (5) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechend Anwendung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Haushalt- und Stellenplan des Verbands zu beschließen,
 2. die Jahresrechnung abzunehmen und den Verbandsvorstand zu entlasten,
 3. die allgemeine Aufsicht über den Verbandsvorstand zu führen,
 4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
 5. über Änderungen der Zweckverbandssatzung zu beschließen,
 6. über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen.
- Beschlüsse nach den Nummern 4 bis 5 bedürfen der Mehrheit

der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach Nummer 6 bedürfen der Mehrheit gemäß § 14 Absatz 3.

§ 7 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsversammlung gewählt. Dem Verbandsvorstand gehören drei Mitglieder an. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Es können bis zu zwei weitere sachkundige Personen mit Rede- und Antragsrecht in den Verbandsvorstand hinzuberufen werden. Die Hinzuberufung kann zeitlich befristet werden.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.
- (4) Im Übrigen finden für den Verbandsvorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte entsprechend Anwendung.

§ 8 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht dem Verbandsgeschäftsführer übertragen ist.
- (2) Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere
 1. die Verfügung über das Verbandsvermögen sowie die Verwaltung der laufenden finanziellen Mittel, soweit sie nicht durch Vereinbarung an das Kreiskirchenamt übertragen ist,
 2. die Gebührensatzungen sowie besondere Gestaltungsvorschriften zu verabschieden,
 3. über die Erweiterung oder Verringerung von Aufgaben der Friedhofsverwaltung zu entscheiden,
 4. die Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Ausbettung,
 5. über die Anlegung, die Erweiterung, Wiederbelegung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen nach Maßgabe der dafür geltenden kirchenrechtlichen Vorgaben zu entscheiden,
 6. die Anstellung eines Geschäftsführers des Verbandes, die Übertragung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsführer,
 7. die Abhilfeentscheidungen oder Vorlagen an die kirchliche Aufsichtsbehörde in Widerspruchsverfahren,
 8. der Erlass von Regelungen nach § 51 Absatz 2 Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG).
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstandes, die den Verband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind im Namen des Verbandes vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

§ 9 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer leitet im Auftrage des Verbandsvorstandes die Geschäfte für den Verband. Er nimmt gleichfalls die Aufgaben eines Friedhofsverwalters wahr. Der Geschäftsführer wird vom Verbandsvorstand hauptamtlich angestellt. Für die Anstellung gelten das kirchliche Arbeits- und Vergütungsrecht. Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Funktion ist die Befähigung zum allgemeinen Verwal-

tungsdienst oder vergleichbare verwaltungstechnische und verwaltungrechtliche Kenntnisse in der Verwaltung eines Friedhofes.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer gibt dem Verbandsvorstand auf jeder seiner ordentlichen Sitzungen einen Rechenschaftsbericht. Er erfüllt die Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes.
- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere
1. die Planung der Aufgaben und Ziele des Verbandes,
 2. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Verbandes nach den Vorgaben des Verbandsvorstandes,
 3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig oder die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens durch Vereinbarung an das zuständige Kreiskirchenamt übertragen ist,
 4. die Aufstellung des Stellen- und Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung,
 5. die Anstellung und die Dienstaufsicht über die Friedhofsmitarbeiter des Verbandes sowie mit Genehmigung des Verbandsvorstandes der Abschluss von Pacht-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträgen, wobei die Einholung einer gesetzlich vorgeschriebenen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beachten ist,
 6. den Verband in Rechtsangelegenheiten im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
 7. die Organisation des Dienstbetriebes und der Einsatz der Friedhofsmitarbeiter,
 8. die Abstimmung und Festlegung der Beerdigungstermine gemäß FriedhG,
 9. die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des FriedhG durch die Nutzer,
 10. der Erlass von Gebührenbescheiden und Entgeltrechnungen sowie die Zahlungskontrolle,
 11. die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Friedhofs- und Belegungspläne sowie der weiteren für eine ordnungsgemäße Friedhofsverwaltung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Bestattungsregister und Grabstellenverzeichnisse.
- (4) Der Verbandsvorstand kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen, sofern diese nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit des Verbandsvorstandes liegen.

§ 10 Friedhofsmitarbeiter

- (1) Der Evangelische Friedhofsverband Gera-Lusan ist Anstellungsträger für alle Friedhofsmitarbeiter des Zweckverbandes.
- (2) Alle Friedhofsmitarbeiter sind an die jeweils bestehende Kirchliche Arbeitsvertragsordnung gebunden.
- (3) Alle Friedhofsmitarbeiter sind dem Arbeitsschutz verpflichtet und werden mindestens einmal jährlich belehrt. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt erstmalig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung laut § 18 und endet am 31. Dezember 2026. Im Weiteren gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögen, Vermögens- und Finanzverwaltung

- (1) Das bei den Verbandsmitgliedern für ihre Friedhöfe zum Zeitpunkt des Beitrsts vorhandene Finanzvermögen geht in den Haushalt des Verbandes über.
- (2) Das bei den Verbandsmitgliedern für ihre Friedhöfe vorhandene bewegliche Vermögen wird Verbandseigentum. Das Eigentum der Kirchengemeinden an den einzelnen Friedhofsgrundstücken bleibt unberührt.
- (3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des kirchlichen Friedhofsverbandes finden die jeweils geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften unmittelbar Anwendung.
- (4) Die Führung der Kassenverwaltung wird dem Verbandsgeschäftsführer übertragen, soweit diese nicht durch Vereinbarung an das zuständige Kreiskirchenamt übertragen ist. Dem Verbandsvorstand muss jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes gewährt sowie Auskunft darüber gegeben werden.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Friedhofsverband wird als wirtschaftliche Einheit geführt. Das bei den Verbandsmitgliedern für ihre Friedhöfe zum Zeitpunkt des Beitrsts vorhandene Finanzvermögen geht in den Haushalt des Verbandes über. In der Buchhaltung und den Vermögensaufstellungen des Friedhofsverbandes müssen die Finanzvermögen der Friedhöfe der Verbandsmitglieder auch weiterhin gesondert sichtbar abgebildet werden.
- (2) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf grundsätzlich über Gebühren. Decken die Gebühreneinnahmen den Finanzbedarf nicht, ist der Verband berechtigt, von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. § 42 FriedhG ist zu beachten.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist zunächst der Gesamtbetrag der Umlage, welcher für den genannten Zeitraum durch den Verbandsvorstand festgesetzt wird. Zur Berechnung der Umlage ist der jeweils bestehende Finanzbedarf auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis zu verteilen, welches sich aus der Anzahl der Grabstellen des Verbandes und der Anzahl der Grabstellen des einzelnen Verbandsmitgliedes ergibt.
- (4) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder ist im Haushaltsplan festzulegen.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Friedhofsverband kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklärt werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann durch Beschluss des Verbandsvorstandes im Einzelfall eine kürzere Frist festgelegt werden. Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verbandsvorstand und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbands. Bis zur Beschlussfassung gilt der Zweckverband als fortbestehend. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.
- (2) Die Vermögensauseinandersetzung findet zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband auf Grundlage einer Vereinbarung statt. Eingebrachtes zweckgebundenes Vermögen des ausscheidenden Mitgliedes, das nicht dem Zweck gemäß verwendet worden ist, erhält das Mitglied zurück. Gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen wird entsprechend § 13 Absatz 3 errechnet und ausgekehrt.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse von Verbandsversammlung und Verbandsvorstand, die jeweils mit den Stimmen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder dieser Organe zu fassen sind. Bei einem Beschluss nach Absatz 1 Satz 4 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsgemäße Mitglieder von Verbandsversammlung und Verbandsvorstand.

(4) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Friedhofsgesetz erfolgen nach den Bestimmungen des Friedhofsgesetzes in allen politischen Gemeinden.

§ 16
Sonstiges

(1) Bisherige Aufwendungen und Vorleistungen im Zusammenhang mit der Verbandsgründung sind durch die Verbandsmitglieder entsprechend § 13 Absatz 3 gegenseitig auszugleichen.

(2) Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Entstehen des kirchlichen Zweckverbandes,
Änderung der Verbandssatzung

(1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung wird mit der Genehmigung nach Absatz 1 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gemacht.

(3) Der Verband entsteht nach der Genehmigung mit Bekanntmachung der Satzung, frühestens jedoch am 1. Januar 2026.

(4) Für die Änderung dieser Satzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.

**Auflösung der Stiftung
„Versorgungskasse für die Schwesternschaft
des Diakonissen-Mutterhauses
Pfeiffersche Stiftungen
in Magdeburg-Cracau“
- Bekanntmachung -**

Hiermit wird die Auflösung der Stiftung „Versorgungskasse für die Schwesternschaft des Diakonissen-Mutterhauses Pfeiffersche Stiftungen in Magdeburg-Cracau“ mit Sitz in Magdeburg, genehmigt vom Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) durch Bescheid vom 11. November 2025 mit Zustimmung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch Bescheid vom 13. Januar 2025, gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 6 KStiftG bekanntgemacht.

Erfurt, den 24. November 2025
(7741-14/01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen
von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und
ordinierte Gemeindepädagoginnen und
Gemeindepädagogen im Rahmen
der landeskirchlichen Festlegungen**

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 26. April 2025 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Die Kreispfarrstelle für Diakonie im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt wird befristet bis zum 31. Juli 2031 mit vollem Dienstumfang verlängert.

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach vom 25. April 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Empfertshausen wird mit Wirkung vom 1. Mai 2025 auf eine Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstumfang reduziert.
2. Errichtung der II. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach mit Wirkung vom 1. Mai 2025 für die Dauer von 6 Jahren mit 50 Prozent Dienstumfang.

Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 28. März 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Fernbreitenbach-Gospenroda wird zum 31. Dezember 2025 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Berka/Werra wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 um die Kirchengemeinden Gospenroda, Herda, Horschlitt und Vitzeroda erweitert.

Kirchenkreis Gotha

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gotha vom 27. März 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die I. und II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Gotha werden befristet bis 31. Juli 2032 mit vollem Dienstumfang verlängert.
2. Die III. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Gotha wird befristet bis 31. Juli 2032 mit dreiviertel Dienstumfang verlängert.
3. Die Regionalpfarrstellen Sonneborn, Gotha-Augustin und Gotha-Versöhnung werden zum 30. November 2025 aufgehoben.
4. Die Regionalpfarrstelle Seebergen wird zum 31. Juli 2026 aufgehoben.
5. Die Regionalpfarrstelle Friemar wird zum 30. November 2026 aufgehoben.
6. Die Regionalpfarrstelle Gotha-Sundhausen wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang erweitert.

Kirchenkreis Salzwedel

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel vom 15. März 2025 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Lindstedt wird zum 31. Oktober 2025 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kloster Neuendorf wird mit Wirkung vom 1. November 2025 um den Kirchengemeindeverband Kirchspiel Lindstedt und die Kirchengemeinden Deetz, Käthen und Volgfelde erweitert.

Kirchenkreis Schleiz

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 18. November 2024 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

1. Die Pfarrstelle Unterkoskau wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 auf eine Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstumfang reduziert.
2. Die Pfarrstelle Gahma-Weisbach wird zum 30. Juni 2025 aufgehoben.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Wurzbach wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 um die Kirchengemeinden Burglemnitz mit Gleima und Gahma mit Rauschensees erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Zoppoten wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 um die Kirchengemeinden Eliasbrunn und Ruppersdorf mit Thierbach erweitert.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Ebersdorf wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 um die Kirchengemeinden Altengesees, Thimmendorf und Weisbach erweitert.
6. Die Pfarrstelle Harra wird zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.
7. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bad Lobenstein wird mit Wirkung vom 1. Januar 2027 um die Kirchengemeinden Harra mit Blankenstein, Kießling, Lemnitzhammer, Lichtenbrunn, Mühlberg, Schlegel und Seibis erweitert.
8. Die Pfarrstelle Pillingsdorf wird zum 30. Juni 2025 aufgehoben.

9. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Neustadt/Orla wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 um die Kirchengemeinden Burkersdorf, Dreitzsch mit Alsmannsdorf, Mittelpöllnitz mit Gerode, Molbitz, Oberpöllnitz mit Geheege, Ottmannsdorf, Pillingsdorf, Rosendorf, Schönborn, Wittchenstein und Zwackau erweitert. Die Pfarrstelle Neustadt/Orla wird umbenannt in Pfarrstelle Neustadt/Orla-Pillingsdorf.

Kirchenkreis Stendal

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Stendal vom 26. April 2025 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Errichtung der II. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Stendal mit Wirkung vom 1. Juli 2025 für die Dauer von 6 Jahren mit 50 Prozent Dienstumfang.

Erfurt, den 28. Oktober 2025
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Bekanntgabe der Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Gotha - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchenkreis Gotha ab dem 1. Januar 2026 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.19 aufgeführt sind.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: „Evangelischer Kirchenkreis Gotha“
(mit dem Beizeichen „1“)

„Evangelischer Kirchenkreis Gotha“
(mit dem Beizeichen „2“)

Maße: jeweils 35 mm, rund





Der bzw. die Superintendent/in am Dienstsitz Gotha führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt und der bzw. die Superintendent/in am Dienstsitz Arnstadt führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt.

Die Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Gotha, Waltershausen-Ohrdruf und Arnstadt-Ilmenau werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 10. November 2025
(6261-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



Bekanntgabe der Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Saale-Unstrut - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchenkreis Saale-Unstrut ab dem 1. Januar 2026 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.16 aufgeführt sind.

Siegelbild: Kreuz mit spitzen Balkenenden

Legende: „Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut“
(mit dem Beizeichen „1“)

„Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut“
(mit dem Beizeichen „2“)

„Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut“
(mit dem Beizeichen „3“)

„Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut“
(mit dem Beizeichen „4“)

Maße: 1 x 21 mm, rund
4 x 35 mm, rund

Der bzw. die Superintendent/in führt die Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt, der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kreiskirchenamtes führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt, der bzw. die Amtsleiter/in des Kreiskirchenamtes führt das Siegel mit dem Beizeichen „3“ im Scheitelpunkt und der bzw. die stellvertretende Amtsleiter/in des Kreiskirchenamtes führt das Siegel mit dem Beizeichen „4“ im Scheitelpunkt.

Die Siegel der Evangelischen Kirchenkreise Merseburg und Naumburg-Zeitz sowie des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Saale-Unstrut werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 11. November 2025
(6261-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



**Bekanntgabe der Siegel
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Weimar-Apolda
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Weimar-Apolda ab dem 1. Januar 2026 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.18 aufgeführt sind.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar-Apolda“
(mit dem Beizeichen „1“)

„Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Weimar-Apolda“
(mit dem Beizeichen „2“)

Maße: jeweils 35 mm, rund



Der bzw. die Superintendent/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt und der bzw. die erste stellvertretende Superintendent/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt.

Die Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Apolda-Buttstädt und Weimar werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 11. November 2025
(6261-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Königerode-Wippra
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Königerode-Wippra ab dem 30. November 2025 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.492 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lutherrose mit einem weißen Kreuz, umrandet von 12 Punkten für die Kirchen des Kirchengemeindeverbands

Legende: „EVANG. KIRCHENGEMEINDEVERBAND KÖNIGERODE-WIPPRA“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Das Siegel des ehemaligen Evangelischen Kirchspiels Königerode wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 17. November 2025
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe eines weiteren Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde Stolzenhain
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Stolzenhain seit dem 14. April 2025 ein weiteres Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.480 aufgeführt ist.



Das Siegel mit dem Beizeichen „Kreuz“ führt der/die Pfarrerin und das Siegel mit dem Beizeichen „Stern“ führt der/die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates.

Erfurt, den 13. November 2025
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des Siegels des Evangelischen Kirchenkreises
Halle-Saalkreis
- Außergeltungsetzung -**

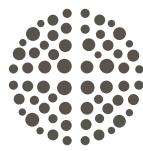
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis aufgrund von Diebstahl abhandengekommen ist und mit Wirkung vom 21. Oktober 2025 außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 23. Oktober 2025
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.